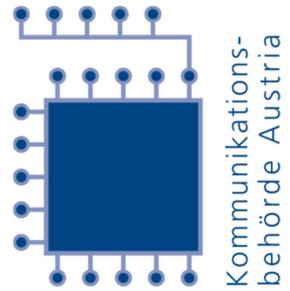


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
Telefax, E-Mail, DVR, URL)



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

A
p.A. ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion
GmbH
Sandgasse 31
8720 Knittelfeld

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 4.422/15-015	Mag. Fössl	466	14.10.2015

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris und dem Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben im Zeitraum

von	bis	in
06.02.2015	02.03.2015	8720 Knittelfeld, Sandgasse 31

als Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr.52/1991 idF BGBl. I Nr.33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft es unterlassen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der KommAustria anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr.84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
50 Euro	3 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G, iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

60 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.04.2015, KOA 4.422/15-007, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 09.07.2015 gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diesen zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es als Geschäftsführer und

somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften nach außen berufenes Organ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH in 8720 Knittelfeld, Sandgasse 31, zu verantworten, Änderungen der Eigentumsverhältnisse der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH im Zeitraum von jedenfalls 22.01.2015 bis 03.03.2015 nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Mit Telefonat vom 28.07.2015 nahm der Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung und verwies auf die bisherigen, im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens am 03.03.2015 und 01.04.2015 abgegebenen Stellungnahmen, in welchen er vorbrachte, dass die Mitteilung an die Behörde nach dem Erhalt des Firmenbuchauszuges vorgenommen worden sei. Dass die Firmenbucheintragung bereits früher erfolgt sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Man sei zudem davon ausgegangen, dass erst mit der Zustellung des Notariatsakts die Eintragung erfolge. Ergänzend führte der Beschuldigte mit Schreiben vom 09.09.2015 aus, dass er nunmehr Rücksprache mit dem zuständigen Notar gehalten habe, um derartige Verstöße aufgrund der nunmehr bestehenden Kenntnis des entscheidenden Zeitpunktes zu vermeiden. Gleichzeitig gab er an, ein monatliches Entgelt von EUR XXX zu beziehen, welches entsprechend dem Jahresergebnis der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH festgelegt werde.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer FN 82591h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld.

Sie veranstaltet aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 05.02.2009, KOA 4.422/10-002, erteilten Zulassung das digitale Fernsehprogramm „ATV - Das Magazin“.

Im Zuge amtswegiger Erhebungen ist hervorgekommen, dass sich die Eigentumsverhältnisse an der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH geändert haben.

Aus der am 22.01.2015 beantragten und am 27.01.2015 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch ist ersichtlich, dass die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH. als Gesellschafterin der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ausgeschieden ist und die von ihr gehaltenen 10 % der Stammeinlage an die Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. als neue Gesellschafterin übertragen hat.

Diese Änderung wurde von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Schreiben vom 03.03.2015 im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme angezeigt.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 15.04.2015, KOA 4.422/15-007, wurde gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten

aus unselbstständiger Tätigkeit in der Höhe von EUR XXX aus. Die Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sowie die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist, beruhen auf dem Vorbringen des Beschuldigten sowie dem offenen Firmenbuch.

Die weiteren Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, deren Änderungen jedenfalls seit dem 22.01.2015 sowie der verspäteten Anzeige der Eigentumsänderung vom 03.03.2015 ergeben sich aus der Stellungnahme vom 03.03.2015, den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 15.04.2015, KOA 4.422/15-007, sowie dem offenen Firmenbuch.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der Behörde nicht offen gelegt. Die Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten somit nicht festgestellt werden. Die Feststellung, wonach der Beschuldigte über ein monatliches Nettoeinkommen von jedenfalls EUR XXX verfügt, beruht auf der von ihm abgegebenen Stellungnahme vom 09.09.2015. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH tätig ist und sein aktuelles Gehalt am Jahresergebnis bemessen wird, erscheint die Höhe des von ihm angegebenen monatlichen Nettoeinkommens, nach amtswegiger Einschau in den Jahresabschluss 2014 der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, realistisch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) – (6) [...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch

deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) [...]“

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G hat der Mediendiensteanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die seit der Zulassungserteilung vom 05.02.2009, KOA 4.422/10-002, eingetretene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde.

Mit Schreiben vom 03.03.2015 räumte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ein, die Meldung der Änderung in den Eigentumsverhältnissen vom 22.01.2015 verabsäumt zu haben, da sie davon ausgegangen sei, dass erst mit der Zustellung des Notariatsakts die Eintragung erfolge und sie keine Kenntnis davon gehabt habe, dass die Firmenbucheintragung bereits früher erfolgt sei. Zugleich holte sie die versäumte Meldung nach.

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G muss die Anzeige binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt werden. Da die Anteilsübertragungen jedenfalls spätestens mit dem Antrag an das Firmenbuch am 22.01.2015 erfolgt sind, hätte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Änderung in den Eigentumsverhältnissen binnen zwei Wochen ab diesem Zeitpunkt, somit bis zum 05.02.2015, der KommAustria melden müssen, was jedoch nicht geschah. Eine Anzeige erfolgte erst mit dem Schreiben vom 03.03.2015.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 15.04.2015, KOA 4.422/15-007, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH festgestellten Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der geänderten Eigentumsverhältnisse mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 06.02.2015 – zwei Wochen nach Übertragung der Anteile an die neue

Gesellschafterin – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 03.03.2015 an, sodass der Tatzeitraum vom 06.02.2015 bis zum 02.03.2015 andauerte. Da dem Beschuldigten das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22.01.2015 bis zum 03.03.2015 zur Last gelegt wurde, war der Zeitraum einzuschränken, sodass der erste Tag nach Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G als Beginn und der letzte Tag vor der Mitteilung der Eigentumsänderung als tatgegenständlicher Zeitraum zu betrachten war.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und damit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigepflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Anzeigepflichtung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH

10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G nachzukommen, bestanden hat. Der Beschuldigte hat vielmehr ausgeführt, dass die Anzeige aufgrund eines Irrtums über den Eintritt der Rechtswirksamkeit der Eigentumsübertragung seinerseits nicht rechtzeitig erfolgte.

Damit konnte er aber nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden trifft:

Trifft den Betroffenen auch nur ein geringes Verschulden (Fahrlässigkeit) an dem Rechtsirrtum, scheidet dieser als Schuldausschließungsgrund aus.

Dass der Beschuldigte irrtümlich davon ausging, die Rechtswirksamkeit trete erst mit der Firmenbucheintragung bzw. mit der Übermittlung des Notariatsaktes ein, schließt das Verschulden nicht aus. Ein Verschulden kann nämlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn dem Betroffenen die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist (vgl. VwGH 24.04.2006, 2005/09/0021). Trifft den Betroffenen auch nur ein geringes Verschulden (Fahrlässigkeit) an dem Rechtsirrtum, scheidet dieser als Schuldausschließungsgrund aus.

An den Beschuldigten ist als langjähriger Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Bei der ihm obliegenden pflichtgemäßen und sorgfältigen Befassung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung, hätte er daher zum Ergebnis einer Unvertretbarkeit seiner Rechtsauffassung kommen müssen. Zumindest aber wäre bei einer allenfalls auftretenden Rechtsunsicherheit ein sorgfältiges Abwiegen des Für- und Wider und das Einholen weiterer Erkundigungen von Nöten und dem Beschuldigten zumutbar gewesen. Dass derlei geschehen wäre, wurde vom Beschuldigten nicht vorgebracht und es sind auch im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges sorgfaltsgemäßes Verhalten hervorgekommen.

Der Beschuldigte hat demnach fahrlässig gehandelt, da er die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ihm in der konkreten Situation zumutbar war und ihm auferlegt hätte, sich mit den Erfordernissen einer rechtzeitigen Mitteilung der Eigentumsänderung zu befassen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen

Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSd. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 7 AMD-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 AMD-G) zu ermöglichen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in der vorliegenden Konstellation ein typischer Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von EUR XXX aus. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Zudem kann dem Beschuldigten zu Gute gehalten werden, dass er sich – auch wenn nicht schuldausschließend – irrtümlich in der Annahme befand, die Rechtswirksamkeit der Eigentumsänderungen trete erst mit der Zustellung des Notariatsaktes bzw. dem Firmenbucheintrag ein und er nunmehr entsprechende Hinweise und Gespräche mit dem zuständigen Notar geführt hat, um künftig derartige Verstöße hintanzuhalten.

Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als erschwerend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 50,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 4.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe EUR 10,- zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 4.422/15-015 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. A, p.A. ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, Sandgasse 31, 8920 Knittelfeld
2. ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, Sandgasse 31, 8920 Knittelfeld